

**REGLEMENT FÜR DIE BESOLDUNG
DER GEMEINDEBEHÖRDEN
2023**

Reglement für die Besoldung der Gemeindebehörden

A. Entschädigung des Gemeindepräsidiums

Grundlagen

Art. 1

Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums lehnt sich an die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung; BesVO) an. Dabei bildet die jeweils aktuelle Besoldungstabelle des Personalamtes mit den Klassen K01 – K27 die Grundlage.

Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums richtet sich nach den Klassen 26 und 27 mit der Maximal-Zone II bzw. mit 130%.

Einstufung

Art. 2

Die Einstufung in die Besoldungstabelle bei der Anstellung des Gemeindepräsidiums bzw. bei der ersten Entschädigung ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Alter
- Ausbildung / Weiterbildung
- Berufliche Erfahrung / Position
- Politische Erfahrung
- Aktuellem Gehalt.

Sitzungsgelder für Sitzungen des Gemeinderates

Art. 3

Die Vorbereitung und Führung der Sitzungen des Gemeinderates durch das Gemeindepräsidium sind Bestandteil des ordentlichen Aufgabenkatalogs und werden nicht separat vergütet. Es wird lediglich eine einmalige Entschädigung von Fr. 1'000.- pro Jahr ausgerichtet.

Sitzungsgelder für Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 4

Finden Sitzungen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten bzw. mit Beginn ab 17.00 Uhr statt, steht dem Gemeindepräsidium das entsprechende Sitzungsgeld zu.

Sitzungsgelder für das Mandat als Grossrat **Art. 5**
Ist das Gemeindepräsidium Mitglied des Grossen Rates des Kantons Thurgau, so steht ihm die entsprechende Entschädigung uneingeschränkt zu.

Sitzungsgelder für VR- und andere Mandate **Art. 6**
Ist das Gemeindepräsidium Mitglied eines Verwaltungsrates oder eines ähnlichen Gremiums mit privatwirtschaftlichem oder öffentlichem Charakter, so stehen ihm nur die entsprechenden Sitzungsgelder zu. Das Grundgehalt bzw. Fixum ist der Politischen Gemeinde Berg zu überweisen.
Zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus einem solchen Mandat ergeben, kann das Gemeindepräsidium die Infrastruktur sowie personelle Ressourcen der Gemeinde in einem angemessenen Umfang nutzen.

B. Entschädigung des Gemeinderates

Sitzungsgelder für den Gemeinderat **Art. 7**
Die Gemeinderäte werden für ihre Behördentätigkeit wie folgt entschädigt:

- Pauschale Gemeindepräsidium Fr. 1'000.00
- Pauschale Vize-Gemeindepräsidium Fr. 9'000.00
- Pauschale Gemeinderäte Fr. 8'000.00
- Pauschale Gemeindeschreiber Fr. 1'000.00
- Sitzungsgeld Gemeinderat Fr. 150.00 pauschal
- Sitzungsgeld Baukommission Fr. 150.00 pauschal
- Sitzungsgeld Werkkommission Fr. 150.00 pauschal
- Sitzungsgeld übrige Kommissionen Fr. 100.00 pauschal
- Halbtaggeld Fr. 150.00 pauschal
- Taggeld Fr. 300.00 pauschal

Entwicklung der Sitzungsgelder **Art. 8**
Die Sitzungsgelder und die Pauschalen des Gemeinderates können durch Beschluss dieses Gremiums analog zu den Löhnen und Gehältern des Personals der jeweiligen Teuerung angepasst werden.

Inkrafttreten

Das Reglement für die Besoldung der Gemeindebehörden tritt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung per 1. Juni 2023 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2023

Der Gemeindepräsident:

Thomas Bitschnau

Der Gemeindeschreiber:

Hubert Bürge